

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

23.12.1940 (No. 25)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 23. Dezember 1940

Nr. 25

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags im Elsaß vom 24. November 1940	476
Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag vom 24. November 1940	477
Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes (Holzmeßanweisung — Homa) in den deutschen Forsten mit Ergänzungsbestimmungen für die elsässischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen vom 25. November 1940	477
Anordnung Nr. 64 über die Baupreisbildung im Elsaß (Baupreisanordnung) vom 30. November 1940	485
Anordnung Nr. 65 über Höchstmieten für Baugeräte im Elsaß vom 30. November 1940	489

Verordnung
zur Verstärkung des Holzeinschlags im Elsaß
vom 24. November 1940

§ 1

Holzeinschlag

Waldungen jeder Besitzart und Größe können zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaft an Holz in jedem Forstwirtschaftsjahr mit einem für jeden einzelnen Wald oder Betrieb nach einzelnen Holzarten und -sorten oder im ganzen festzusetzenden Holzeinschlag herangezogen werden. Als Forstwirtschaftsjahr im Sinne dieser Verordnung gilt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September. Bei der Festsetzung des Einschlags im einzelnen Falle sind Waldzustand, Holzvorrat und die sonstigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 2

Festsetzung und Überwachung
des Einschlags

1. Die Höhe des jeweils von den einzelnen Waldungen bzw. Betrieben aufzubringenden Einschlags setzen die Forstinspektionen auf Grund der vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - hierfür herauszugebenden Anordnungen fest.
2. Die Durchführung und Überwachung des Einschlags ist gleichfalls Aufgabe der Forstinspektionen.

§ 3

Auskunftspflicht

Die waldbesitzenden Gemeinden, privaten und sonstigen nichtstaatlichen Waldbesitzer sind verpflichtet, der Finanz- und Wirtschaftsabteilung beim Chef der Zivilverwaltung und den Forstinspektionen Aufschlüsse über den Waldzustand, Holzvorräte, Altersklassenverhältnisse, Hiebssätze zu geben, alle sonstigen für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und Leistungsfähigkeit benötigten Angaben zu machen, Ortsbesichtigungen zuzulassen, sowie vorgeschriebene oder sonstige benötigte Unterlagen vorzulegen.

Straßburg, den 24. November 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

§ 4

Rechtsmittel

Gegen Höhe und Art des festgesetzten Einschlags sind als Rechtsmittel innerhalb einer Ausschußfrist von 14 Tagen gegeben:

der Einspruch; er ist bei der zuständigen Forstinspektion einzureichen, die darüber entscheidet.

Gegen die Entscheidung über den Einspruch:

die Beschwerde; sie ist beim Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - einzureichen, die endgültig entscheidet.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zugelassen werden.

§ 6

Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen werden vom Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft, angeordnete Einschläge erforderlichenfalls auf Kosten des Waldeigentümers durch Dritte und sonstige erforderliche Maßnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwangs durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag
vom 24. November 1940

§ 1

Die Veräußerung stehenden Holzes darf nur in der Weise erfolgen, daß Gegenstand des Rechtsgeschäfts die nach dem Einschlag anfallende und vorschriftsmäßig aufzuarbeitende Holzmenge ist.

Vorschriftsmäßig aufgearbeitet ist das Holz nur, wenn es ausgehalten ist nach Klassen der Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den elsässischen Forsten vom 25. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 477).

§ 2

Die Regelung nach § 1 gilt auch für den marktmäßigen Absatz geschlagenen Holzes.

Straßburg, den 24. November 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bewilligen.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden vom Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes
(Holzmeßanweisung - Homa) in den deutschen Forsten mit Ergänzungsbestimmungen
für die elsässischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen
vom 25. November 1940

§ 1

Im Elsaß gelten für die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Rohholzes, soweit es zum marktmäßigen Absatz gebracht wird, die in der Anlage zu dieser Verordnung bekanntgegebenen Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den elsässischen Forsten.

§ 2

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zugelassen werden.

§ 3

Für die beförsterten Waldungen sind außerdem die von der Finanz- und Wirtschaftsabteilung beim Chef

Straßburg, den 25. November 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

der Zivilverwaltung erlassenen Ergänzungsbestimmungen für die elsässischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen bindend.

§ 4

Mit Ordnungsstrafen bis zu 10000 RM. wird vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestraft, wer für den marktmäßigen Absatz von Rohholz die in der Anlage festgelegten Bestimmungen nicht innehält.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Bestimmungen
über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes
(Holzmeßanweisung - Homa)
in den deutschen Forsten mit Ergänzungsbestimmungen für die elsässischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen

Gültig ab 1. Dezember 1940

(Die Ergänzungsbestimmungen für die elsässischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen sind in »Kursiv-Schrift« gedruckt.)

Abkürzungen und Erläuterungen:

- D. = Durchmesser
 D. o. R. = Durchmesser ohne Rinde gemessen
 D. m. R. = Durchmesser mit Rinde gemessen
 fm = Festmeter
 rm = Raummeter

Das Wort »bis« bedeutet bei den Durchmesser-
 spannen stets »bis einschließlich«.

Alle Stämme werden — ohne Unterschied der Holz-
 art — ohne Rinde vermessen.

I. Abschnitt

Holzausformung

A. Nach Durchmesserstärken

1. Nach Durchmesserstärken wird das Holz eingeteilt in Derbholz und Nichtderbholz.
2. **Derbholz** ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm D. m. R. mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes.
 Wird Derbnutzholz bis zu Zopfstärken ausgehalten, die 7 cm und weniger betragen, so rechnet auch das 7 cm und weniger starke Holz zum Derbholz.
3. **Nichtderbholz** ist die übrige Holzmasse; sie zerfällt in Reisig und Stockholz.
 - a) **Reisig** — Reiserholz, Reisholz — ist das oberirdische Holz bis 7 cm D. m. R. mit der im 2. Satz der Ziffer 2 gemachten Ausnahme.
 - b) **Stockholz** ist das unterirdische Holz und der bei der Fällung oder Aufarbeitung gerodeter Stämme daranbleibende Teil des Schaftes.

B. Nach der Verwendungsart

4. Nach der Verwendungsart wird das Holz eingeteilt in Nutzholz und Brennholz.

I. Nutzholz

1. Langnutzholz

5. **Langnutzholz** ist Nutzholz, das nach Festgehalt berechnet und nicht in Schichtmassen aufgearbeitet wird; es wird in Stämme und Stangen eingeteilt.
 - a) **Stämme** sind Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes über 14 cm D. m. R. haben. Die Stämme werden eingeteilt in Langholz und Abschnitte.

- b) **Stangen** sind entwipfelte oder unentwipfelte Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes bis 14 cm D. m. R. haben.
 Sie werden eingeteilt in Derbstangen und Reisstangen (Reiserholzstangen).

2. Schichtnutzholz

6. **Schichtnutzholz** ist Nutzholz, das in Schichtmassen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet wird.
7. Das Schichtnutzholz wird eingeteilt in Nutzscheitholz, Nutzrollenholz, Nutzknüppelholz und Nutzreisig.
 - a) **Nutzscheitholz** — Nutzpalter — ist gespaltenes Nutzholz aus Rundstücken, die am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. haben.
 - b) **Nutzrollenholz** — Nutzrollen — ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. hat.
 - c) **Nutzknüppelholz** — Nutzprügel — ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 7 bis 14 cm D. m. R. hat.
 - d) **Reisernutzholz** — Nutzreisig — ist in Schichtmassen (rm) eingelegtes oder in Wellen gebundenes Nutzholz bis 7 cm D. m. R. am stärkeren Ende der Stücke.

3. NutZRinde

8. **Nutzrinde** ist die vom Stamme getrennte Rinde, soweit sie zu gewerblichen Zwecken benutzt wird.

II. Brennholz

9. **Brennholz** ist nicht zu Nutzzwecken geeignetes Holz, das in Schichtmassen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet oder unaufbereitet geschätzt wird.
10. Das Brennholz wird eingeteilt in Scheitholz, Knüppelholz, Reisig, Stockholz und Brennrinde.
 - a) **Scheitholz** — Klobenholz — sind gespaltene (oder auch ungespaltene) Rundstücke, die mehr als 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende haben.
 - b) **Knüppelholz** — Prügelholz — sind in der Regel ungespaltene Rundstücke mit über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

- c) Reisiq — Reiserholz — ist Holz mit 7 cm und weniger D. m. R. am stärkeren Ende.
 d) Stockholz.
 e) Brennrinde.

II. Abschnitt

Messung und Festgehaltsermittlung

11. Stämme

Die Masse wird für jedes einzelne Stück aus der Länge und dem Mittendurchmesser ohne Rinde nach fm berechnet. Der Inhalt unregelmäßig geformter oder in der Güte sehr unterschiedlicher oder nicht gleichmäßig abfallender Stämme kann abschnittsweise ermittelt werden. Der Mittendurchmesser wird bei Stücken bis 20 cm durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (waagerechter D.) ermittelt, bei stärkeren dagegen durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst der schmalsten und der breitesten Seite). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Ermittlung des Durchmessers aus dem Mittel der Messungen gleichweit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei den Einzelmessungen und dem Mittel bleiben überschießende Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt.

Ist die Feststellung des Zopfdurchmessers für die Klasseneinteilung oder die Bewertung von Bedeutung, so genügt stets einmaliges Kluppen des Zopfdurchmessers, wie der Stamm im Walde liegt.

Bei Fichten- und Tannenlangholz wird der Stamm mit Einschluß des etwa daran belassenen Draufholzes (s. Ziffer 27) als ganzes vermessen.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß von 1 v. H., jedoch im ganzen nicht mehr als 10 cm zu geben; bei der Feststellung der Stammmitte bleibt jedoch das Längenübermaß außer Betracht. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an. An einem Ende der Stämme (möglichst an dem stärkeren) sind die Nummer, die Länge und der Mittendurchmesser des Stückes anzuschreiben. Bei Fichten- und Tannenlangholz kann statt des Mittendurchmessers die Langholzkategorie angeschrieben werden.

12. Stangen.

Bei den Stangen erfolgt die Klasseneinteilung nach Länge und Durchmesser mit Rinde bei 1 m über dem stärkeren Ende. Die Länge wird bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen; die Masse wird nach den einheitlich für jede Klasse festgesetzten Inhaltzahlen nach fm berechnet (s. Anhang).

13. Schichtderbholz.

Das Schichtderbholz (Nutzholz und Brennholz) wird in Raummeter aufgesetzt, und zwar in gleicher Stoßhöhe, einerlei ob mit Rinde, ohne Rinde (geschält oder gereppelt) oder weißgeschnitzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 v. H.

Die Umrechnung von rm in fm erfolgt nach festen Umrechnungszahlen (s. Anhang).

14. Reisiq — Reiserholz, Reisholz.

Das Reisiq wird entweder nach Entfernung der Zweige und der Spitzen in rm aufgesetzt oder mit Zweigen und Spitzen in rm, Wellen, Bunden oder gleichmäßigen Haufen aufgearbeitet oder unaufgearbeitet in Flächenlosen geschätzt.

15. Stockholz wird zerkleinert und in rm aufgesetzt oder unaufgearbeitet geschätzt. Umrechnungszahlen s. Anhang.

16. Die Rinde wird entweder nach Gewicht (kg) oder nach rm berechnet. Umrechnungszahlen s. Anhang.

III. Abschnitt

Holzartenbildung

Vorbemerkung

17. Die Sortenbildung hat den Zweck, das anfallende Holz auf Güte-, Stärke- und besondere Gebrauchsclassen zu verteilen, die durch die Holzart, die Ausmaße, die Ausformung und die sonstige Beschaffenheit der Hölzer sowie durch die Bedürfnisse der Käufer bedingt sind.

A. Güteklassen

18. Für die Zuteilung des Holzes zu Güteklassen sind folgende Merkmale maßgebend:

Güteklasse A: durch ihre gute Beschaffenheit sich hervorhebende gesunde, geradschäftige, vollholzige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder nur mit kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke.

In Waldgebieten, in denen für Fournierzwecke geeignete Stammstücke in belangvoller Menge anfallen, ist eine Sonderklasse »Fournierstämme« auszuscheiden.

Güteklasse B: gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

Güteklasse C: stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke, sowie abholzige oder astige Zopfstücke und kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke) oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen, sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle.

19. Güteklassen werden nicht ausgeschieden:

bei allen Klassen des Langholzes der Fichte, Tanne und Douglasie,

bei den Klassen 1 und 2a der Abschnitte der Fichte, Tanne und Douglasie und bei den Klassen 1 und 2a der Stämme (Lang-

holz und Abschnitte) aller übrigen Holzarten. Güteklassen A, B und C werden ausgeschieden: bei den Klassen von 2b aufwärts der Abschnitte der Fichte, Tanne und Douglasie, bei den Klassen von 2b aufwärts der Stämme (Langholz und Abschnitte) der Kiefer, Lärche und Weymouthskiefer und bei den Stämmen des Laubholzes mit einem Mittendurchmesser von 25 cm und mehr.

Bei Verkäufen des Holzes vor dem Einschlag sowie bei Verkäufen des Anfalls ganzer Schläge in einem Lose kann die Verteilung der Stämme auf Güteklassen unterbleiben.

- 20. Bei Ausscheidung von Güteklassen sind am unteren Ende der Stämme außer der Nummer, dem Mittendurchmesser und der Länge des Stückes auch die Güteklassen A und C anzuschreiben.
- 21. Alle erheblich kranken (faulen) Stücke sind durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.
- 22. Auch beim Schichtderbholz sind Güteklassen zu bilden; nach Möglichkeit ist gesundes und krankes Holz (Anbruch) zu trennen. Das Anbruchholz ist durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.

B. Stärkeklassen

I. Nutzholz

1. Langnutzholz

a) Stämme (Stammholz)

- 23. Die Stärkeklassenbildung und Unterteilung der Stämme ist nach Holzarten verschieden.

Laubholz

- 24. Laubholz wird in Stammklassen nach Durchmesserstufen eingeteilt und nach ganzen Metern, halben Metern und geraden Zehntelmeter abgelingt.

Klasse 1	unter 20	cm Mittendurchmesser o. R.		
> 2	von 20—29	>	>	>
> 3	> 30—39	>	>	>
> 4	> 40—49	>	>	>
> 5	> 50—59	>	>	>
> 6	> 60 cm und mehr	>	>	>

Wenn Starkholz in besonders guter Beschaffenheit anfällt, können über die Klasse 6 hinaus unter Fortsetzung der 10-cm-Durchmesserspannung noch weitere Klassen gebildet werden, z. B.:

Klasse 7	von 70—79	cm Mittendurchmesser o. R.
> 8	> 80—89	>
	usw.	

Nach Bedarf können Zwischenklassen mit 5 cm Durchmesserspannung (entsprechend Ziffer 25) ausgeschieden werden.

Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer

- 25. Langholz sind Stämme, die in ganzer Stamm-länge oder ohne wesentliche Kürzung in vollen und halben Metern oder geraden Zehntelmeter bis zu solchen Zopfstärken ausgehalten werden, die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Verwertung gewährleisten. Als wesentliche Kürzung ist nicht zu erachten: die Abtrennung und Aufarbeitung des Gipfelstückes zu Grubenholz oder Schichtderbholz sowie die Abtrennung von höchstens drei schadhafte Meterstücken am Erdstammabschnitt.

Das Langholz wird in Klassen nach Mittendurchmesser eingeteilt und muß mindestens 6 m lang sein.

Klasse 1a	unter 15	cm Mittendurchmesser o. R.		
> 1b	von 15—19	>	>	>
> 2a	> 20—24	>	>	>
> 2b	> 25—29	>	>	>
> 3a	> 30—34	>	>	>
> 3b	> 35—39	>	>	>
> 4	> 40—49	>	>	>
> 5	> 50—59	>	>	>
> 6	> 60 cm und mehr	>	>	>

- 26. Abschnitte sind Teile zerlegter Stämme oder Stammabschnitte, die zurückbleiben, wenn der Stamm wesentlich gekürzt und daher nicht mehr als Langholz zu bewerten ist (Blöcke, Blochholz, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke). Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie beim Langholz.

Fichte, Tanne, Douglasie

- 27. Langholz sind Stämme, die in Klassen nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser bei der Mindestlänge eingeteilt und nach ganzen Metern abgelängt werden.

	Mindestlänge	Mindestzopf
Klasse 1	6 m	8 cm o. R.
> 2	10 >	12 > > >
> 3	14 >	14 > > >
> 4	16 >	17 > > >
> 5	18 >	22 > > >
> 6	18 >	30 > > >

Langholz kann über die angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Draufholz), jedoch soll dabei nicht unter die Zopfstärke der nächstniederen Klasse herabgegangen werden, soweit nicht örtliche Absatzverhältnisse eine Abweichung hiervon bedingen. Das Zurückschneiden der Stämme am unteren Abschnitt schließt die Eignung zur Bezeichnung als Langholz nicht aus.

- 28. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

b) Stangen

29. Nadelstangen werden nach Länge und Durchmesser in folgende Klassen eingeteilt.

Klasse

1a	über 7—9 cm D.m.R. und über 6—9 m lang
1b	» 7—9 » » » » » 9 » »
2a	» 9—11 » » » » » » 9—12 » »
2b	» 9—11 » » » » » » 12 » »
3a	» 11—14 » » » » » » 9—12 » »
3b	» 11—14 » » » » » » 12—15 » »
3c	» 11—14 » » » » » » 15—18 » »
3d	» 11—14 » » » » » » 18 » »

Stangen, die die erforderliche Länge nicht haben, fallen in die nächstniedere Klasse. Bei geschälten Stangen ermäßigen sich die angegebenen Durchmesser um 1 cm.

30. Laubstangen werden nach Durchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse 1	über 7—9 cm D. m. R.
» 2	» 9—11 » »
» 2	» 11—14 » »

31. Reisstangen — Reiserholzstangen

a) Nadelreisstangen:

Klasse 1a (Bohnenstecken) bis 3 m lang
» 1b (Rebstecken)	3—4 m lang
» 1c (Rebstecken)	über 4 m lang
» 2	über 5 cm D. m. R. und über 5 m lang
» 3	über 6 cm D. m. R. und über 6 m lang

Die Bestimmung in Ziffer 12, daß die Länge bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen wird, findet auf Nadelreisstangen keine Anwendung.

b) Laubreisstangen: bis 7 cm D. m. R.

Unterklassen können nach Bedarf gebildet werden.

2. Schichtnutzholz

32. Derbnutzholz

a) Nutzscheitholz — Nutzpälter — sind aus Rundstücken von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gespaltene zu Nutzholzzwecken geeignete Scheite.

Klasse A: Ganz oder nahezu fehlerfreie, gut und glattspaltige, mindestens 1 m lange Stücke mit mindestens 25 cm Sehnenlänge oder Halbmesser;
Klasse B: Ebensolche aber schwächere Stücke; ferner stärkere und schwächere, weniger gut spaltige mit erheblicheren Fehlern behaftete Stücke. Stücke mit starken Fehlern können, soweit sie noch zu Nutzholz verwendbar sind, als Ausschuf ausgeschieden werden.

b) Nutzrollenholz — Nutzrollen — Kl. A sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

c) Nutzrollenholz — Nutzrollen — Kl. B sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 14 bis 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

d) Nutzknüppelholz — Nutzprügel — sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

Nach Bedarf können folgende Unterklassen gebildet werden:

Klasse A: über 10 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende;

Klasse B: über 7 bis 10 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

33. Reiserutzholz — Nutzreisig

a) Reiserutzknüppel — Nutzreisprügel — in das Schichtmaß eingelegte Rundlinge aller Holzarten, meist Nadelhölzer von 3—7 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gerade oder ziemlich gerade gegen das schwache Ende wenig abfallend, an beiden Enden mit der Säge geschnitten.

b) Zier-Deck-Besenreisig und Weiden.

c) Faschinen:

Klasse A: 4 m lang

» B: 3 m lang

» C: unter 3 m lang

Der Umfang beträgt 1 m an dem dem Stockende nächsten Band.

d) Zier- und Weihnachtsbäume: nach laufenden Metern von Meter zu Meter steigend und nach Wuchsform zu bewerten.

3. NutZRinde

34. Eichennutzrinde wird eingeteilt in

a) Glanz- oder Spiegelrinde,

b) Mittel- oder Raitelrinde,

c) Grobrinde.

Fichten- und andere Gerbrindensorten ohne Klassenausscheidung.

II. Brennholz

1. Brennderbholz

35. a) Scheitholz — Klobenholz — sind Rundstücke von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende oder aus solchen Rundstücken gespaltene Scheite.

Klasse A: Gesunde oder nur mit unerheblichen Fehlern behaftete, gut schichtbare Scheite.

Klasse B: Alle übrigen schlechter schichtbare, auch leicht anbrüchige Scheite.

Die Klassenbildung kann unterbleiben, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint oder es sich um geringe Mengen handelt.

- b) Knorrholz — Klotzholz — sind sehr ästige, ungespaltene oder grobgespaltene Stücke in Scheitholzstärke.
- c) Knüppelholz — Prügelholz — sind in der Regel ungespaltene Stücke von über 7—14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
Klasse A: Gesunde, gerade Prügel über 10 bis 14 cm D. m. R.
Klasse B: Alle Prügel von über 7 bis 10 cm D. m. R. und minderwertige (schwer schichtbare, leicht anbrüchige) Prügel mit den Ausmaßen der Klasse A.
Die Klassenbildung kann unterbleiben, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint oder es sich um geringe Mengen handelt.
- d) Abfallholz — Bruchknüppelholz, Brockenholz — sind angebrochene oder abgeschnittene Holzstücke unter 1 m Länge und über 7 cm Stärke.
- e) Anbruchholz sind stark anbrüchige, auch nicht mehr keilfeste (nagelfeste) Stücke von über 7 cm am schwächeren Ende.

2. Brennreisig

36. a) *Geschichtet — Reisprügel: mit weniger als 7 cm D. am schwächeren und mindestens 4 cm D. am stärkeren Ende.*
- b) *Gebunden: Wellen von 1 m Länge und 1 m Umfang, wobei unterschieden werden können:*
Klasse A: Prügelwellen, mindestens 4 cm am stärkeren Ende.
Klasse B: Normalwellen (Mischung von A und C).
Klasse C: Reisswellen unter 4 cm am stärkeren Ende.

3. Stockholz

37. Stockholz Kl. A besseres und gesundes Stockholz.
 Stockholz Kl. B geringeres und anbrüchiges Stockholz.

4. Brennrinde

38. Brennrinde ist zum Gerben und zu sonstigen gewerblichen Zwecken nicht geeignete Rinde.

C. Besondere Gebrauchsklassen

I. Grubenholz

39. Grubenholz ist gesundes, auch stammtrockenes oder angeblautes, aber noch trag-, beil- und nagelfestes, auch gering ästiges Holz, das als Langholz, Abschnitt oder als Stempel ausgehalten und vermessen oder in Raummeter aufgesetzt wird, als Stamm keinen größeren Mittendurchmesser als 20 cm o. R. hat und nach Beschaffenheit und Ausmaß als Stempelholz im Bergbau verwendet werden kann.
 Danach werden 2 Gruppen gebildet: Grubenlangholz und Grubenkurzholz.

- a) Grubenlangholz sind bis zur schwächsten noch im Grubenbetriebe brauchbaren Zopfstärke ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.
 Die Massenberechnung erfolgt nach fm.
 Die in den Ziffern 25—28 festgelegten Bestimmungen über Langholz haben für Grubenlangholz keine Gültigkeit.
- b) Grubenkurzholz (Stempel) ist in Stempel-längen geschnittenes Grubenholz.
 Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder:
- 1) als Einzelstückberechnung nach fm aus Länge und Zopfstärke m. R. oder aus Länge und Mittendurchmesser o. R. oder
 - 2) in Schichtmassen nach rm (Umrechnungszahlen s. Anhang).

II. Schwellenholz

40. Schwellenhölzer sind gesunde, auch ästige mindestens einschnürige Abschnitte, die nach Beschaffenheit, Länge und Zopfstärke zur Herstellung von Eisenbahnschwellen geeignet sind. Die Krümmung darf höchstens betragen:
 für je 2,6 m Länge 8 cm,
 bei Weichenschwellen 1 cm je Meter Schwellenlänge.

Schwellenholz Kl. A sind Abschnitte von 2,6 m Länge oder einem Vielfachen davon und 27 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Schwellenholz Kl. B sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 24 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Schwellenholz Kl. C sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 22 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Weichenschwellen sind Abschnitte von 3,0 bis 7,2 m Länge in Abstufungen von 20 zu 20 cm oder einem Vielfachen davon und 28 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

III. Zellstoffholz

41. Zellstoffholz (Faserholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 4 m von Holzarten, die zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können. Es muß an beiden Enden mit der Säge geschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet sein.

Zellstoffholz Kl. A:
 Rollen von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Zellstoffholz Kl. B:
 Rollen von über 10—14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Zellstoffholz Kl. C:
 Rollen von über 7—10 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Zellstoffholz Kl. D:

Mit Fehlern behaftete Rollen und Spaltstücke von über 7 cm D. m. R. am schwächeren Ende, sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm D. am schwächeren Ende.

Wenn das Zellstoffholz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm. — Umrechnungszahlen s. Anhang.

D. Gegendübliche Holzsorten*I. Gerüststangen*

42. *Gerüststangen sind unentwipfelte, schwache Nadelholzstämmen mit einer Länge von mehr als 16 m und einem D. m. R. von über 14 bis 17 cm bei 1 m über dem starken Ende.*

II. Baumpfähle

43. *Baumpfähle sind Stangen mit den Stärkemaßen der Derbstangen, welche die für diese angegebenen Längenmaße nicht haben.*

III. Teilnutzholz

44. *Teilnutzholz sind die Stammabschnitte aller Holzarten mit beliebigen Längen, jedoch im allgemeinen nicht unter 1,5 m lang, mit beliebigem Mitterdurchmesser, die infolge Untertlänge oder wegen Zusammentreffens verschiedener sehr erheblicher Fehler nicht mehr als Abschnitte der Güteklasse C geeignet sind.*

Schlussbestimmung

45. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Straßburg, den 25. November 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anhang
Umrechnungszahlen

1. Nadelderbstangen

Klasse 1a	100 Stück m. R.	2 fm
» 1b	100 » »	3 »
» 2a	100 » »	5 »
» 2b	100 » »	6 »
» 3a	100 » »	7 »
» 3b	100 » »	9 »
» 3c	100 » »	12 »
» 3d	100 » »	14 »

2. Gerüststangen

Gerüststangen	100 Stück m. R.	16 fm
---------------	-----------------	-------

3. Baumpfähle

Baumpfähle	100 Stück m. R.	3 fm
------------	-----------------	------

4. Nadelderbstangen

Klasse 1a	100 Stück m. R.	0,2 fm
» 1b	100 » »	0,4 »
» 1c	100 » »	0,6 »
» 2	100 » »	1,0 »
» 3	100 » »	1,5 »

5. Laubderbstangen

Klasse 1	100 Stück m. R.	2 fm
» 2	100 » »	5 »
» 3	100 » »	7 »

6. Laubreisstangen

Laubreisstangen	100 Stück m. R.	0,2—1,0 fm
-----------------	-----------------	------------

7. Schichtderbholz

1 rm Nutzrollenholz od. Nutzscheitholz mit Rinde aufgesetzt	0,8 fm
1 rm Nutzrollenholz od. Nutzscheitholz geschält 10 v. H. mehr	0,88 »
1 rm Nutzprügelholz mit Rinde aufgesetzt	0,7 »
1 rm Nutzprügelholz geschält 10 v. H. mehr	0,77 »
1 rm Brennderbholz mit Rinde aufgesetzt (Scheitholz, Knorrholz, Prügelholz, Abfallholz)	0,7 »

8. Schichtreiserholz

1 rm Nutzreiserprügel m. R.	0,5 fm
1 rm Brennreiserprügel m. R.	0,5 »

9. Stockholz

1 rm Stockholz	0,5 fm
----------------	--------

10. Rinde

1 rm Rinde	0,3 fm
100 kg Rinde (waldtrocken)	0,15 »

11. Grubenstempel

1 rm Fichte und Tanne Grubenstempel mit Rinde aufgesetzt	0,8 fm
geschält oder gereppt 10 v. H. mehr	0,88 »
1 rm Kiefer und Lärche mit Rinde aufgesetzt	0,7 »
geschält oder gereppt 15 v. H. mehr	0,8 »

12. Zellstoffholz

a) Kl. A—C 1—2 m lang	
1 rm Zellstoffholz mit Rinde aufgesetzt	0,80 fm
1 rm » geschält 10 v. H. mehr	0,88 »
1 rm » weißgeschnitzt 15 v. H. m.	0,92 »
b) Kl. D 1—2 m lang und Kl. A—D über 2—4 m lang	
1 rm Zellstoffholz mit Rinde aufgesetzt	0,70 fm
1 rm » geschält 10 v. H. mehr	0,77 »
1 rm » weißgeschnitzt 15 v. H. m.	0,80 »

13. In Wellengebundene Sortimente

Prügelwellen	100 Stück	4,00 fm
Normalwellen	100 »	3,00 »
Reiswellen	100 »	2,00 »
Faschinen Kl. A	100 »	6,00 »
Faschinen Kl. B	100 »	5,00 »
Faschinen Kl. C	100 »	4,00 »

14. Sonstige Sortimente

Christbäume	bis 1 m Höhe	100 Stück	0,5 fm
»	1—2 m Höhe	100 »	1,0 »
»	2—3 m Höhe	100 »	1,5 »
»	über 3 m Höhe	100 »	2,5 »
Weiden 1 Zentner			0,07 »

Anordnung Nr. 64
über die Baupreisbildung im Elsaß (Baupreisanordnung)
vom 30. November 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisangleichung im Elsaß vom 11. August 1940 wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Bauleistungen sind nach den Vorschriften dieser Anordnung zu ermitteln; höhere Preise dürfen nicht berechnet, gefordert, versprochen oder gezahlt werden.

(2) Bauleistungen im Sinne dieser Anordnung sind alle Bauarbeiten mit oder ohne Lieferung von Baustoffen und Bauteilen.

(3) Die geforderten Bauleistungen sind vom Bauherrn so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und zu gliedern, daß die mit ihnen verbundenen Wagnisse möglichst klar zu erkennen sind und die Preisermittlung durch den Unternehmer einwandfrei und ohne umfangreiche Vorarbeiten erfolgen kann.

(4) Zum Preise rechnen alle vertraglichen und sonstigen Vergütungen, Zuwendungen, Vergünstigungen und Vorteile, die der Bauherr dem Unternehmer gewährt, verschafft oder deren Inanspruchnahme er sich oder Dritten gegenüber für seine Rechnung duldet.

§ 2

(1) Der Preisermittlung dürfen nur die in den Lohnordnungen festgesetzten, zur Zeit des Preisangebots geltenden Löhne und Gehälter, Zulagen und Zuschläge zugrunde gelegt werden.

(2) Von den Zulagen des Absatzes 1 müssen bei den für ein bestimmtes Bauvorhaben eingestellten Arbeitern und Angestellten Wegegelder, Trennungsgelder, Unterkunft- bzw. Übernachtungsgelder, Kosten der Wochenendheimfahrten, der An- und Rückreise u. dgl. besonders berechnet und nachgewiesen werden.

(3) Es dürfen nur Arbeitsleistungen zugrunde gelegt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung gerechtfertigt sind.

§ 3

Für Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, für Bauteile, Ersatzteile für Baumaschinen und Geräte sowie für sämtliche Beförderungsleistungen dürfen der Preisermittlung höchstens Preise zugrunde gelegt werden, die nach der Verordnung über die Lohn- und Preisangleichung im Elsaß vom 11. August 1940 und der in ihrem Vollzug ergangenen Anordnungen zur Zeit der Abgabe des Preisangebots zulässig sind. Ihre Verwendung muß nach Art, Menge und Bezugsort mit den Grundsätzen sparsamer Wirtschaft zu vereinbaren sein.

§ 4

Für die Verwendung von eigenen Maschinen und Geräten dürfen höchstens die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zugelassenen Abschreibungs- und Verzinsungs-

sätze, für die Mieten fremder Maschinen und Geräte höchstens die Sätze der Anordnung Nr. 65 über die Höchstmieten für Baugeräte im Elsaß vom 30. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 489) in Ansatz gebracht werden; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten) und Gewinn dürfen durch Zuschläge berechnet werden; die Zuschläge dürfen nur in angemessener Höhe in Ansatz gebracht werden. Bei den Lohn- und Gehaltszulagen des § 2 Abs. 2 darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer und Berufsgenossenschaftsbeiträge gefordert und gewährt werden; ein Gewinnzuschlag ist unzulässig.

(2) Das Unternehmerwagnis (einschl. der üblichen Gewährleistungsverpflichtungen) ist im Gewinn abzugelten.

(3) Zuschläge des Hauptunternehmers zu den Preisen der Nachunternehmer müssen besonders ausgewiesen werden.

§ 6

Sonderkosten, z. B. Kosten für Bauversicherungen, besondere Entwurfskosten, Lizenzgebühren, Zuschläge für besondere Wagnisse oder besondere Gewährleistungsverpflichtungen, dürfen nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe angesetzt und müssen gesondert ausgewiesen werden.

§ 7

(1) Stundenlohn-(Tagelohn-)Arbeiten sind nach Stundenlohn-(Tagelohn-)Sätzen zu vergüten.

(2) Die Stundenlohn-(Tagelohn-)Sätze sind durch angemessene Zuschläge zu den in den Lohnordnungen festgesetzten Löhnen zu berechnen; ein Wagniszuschlag darf nicht in Ansatz gebracht werden.

(3) Die Stundenlohn-(Tagelohn-)Zuschläge dürfen die für vergleichbare Leistungen im benachbarten Reichsgebiet üblichen Zuschläge nicht überschreiten.

§ 8

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann die Höhe der Zuschläge für Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten) und Gewinn (§ 5) sowie die Höhe der Stundenlohn-(Tagelohn-)Sätze (§ 7) festsetzen.

§ 9

(1) Fordert der Bauherr eine Leistung, die im Vertrage nicht vorgesehen ist, oder erklärt er sich mit einer solchen Leistung nachträglich einverstanden, so kann eine zusätzliche Vergütung nach den Bestimmungen dieser Anordnung berechnet werden.

(2) Entsteht für den Unternehmer durch Leistungen, die im Verträge nicht vorgesehen sind, oder durch sonstige während der Bauausführung eintretende Ereignisse ein Mehraufwand, der die Grundlage der Preisermittlung wesentlich verändert, so kann eine zusätzliche Vergütung (Zusatzforderung) nach den Bestimmungen dieser Anordnung berechnet werden, wenn der Mehraufwand durch Umstände verursacht ist, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat und die auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vorzusehen waren.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, so dürfen Forderungen (Nachforderungen) nicht erhoben oder bewilligt werden.

§ 10

(1) Für jedes Bauvorhaben, das einen Gesamtpreis von 20 000 RM. übersteigt, ist ein besonderes Baukonto zu führen.

(2) Für Bauleistungen bis zu 20 000 RM. kann ein Sammelkonto geführt werden.

(3) Die Gliederung der Baukonten hat nach den von der Organisation der gewerblichen Wirtschaft für das Reichsgebiet herausgegebenen Anordnungen über die Ausgestaltung des Rechnungswesens zu erfolgen. Soweit solche Anordnungen noch nicht erlassen worden sind, haben die Unternehmer die Baukosten mindestens folgendermaßen zu gliedern:

- a) Löhne,
- b) Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile,
- c) Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten),
- d) Sonderkosten.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten nicht bei Stundenlohn-(Tagelohn-)Arbeiten.

§ 11

(1) Die Preisermittlung muß dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder den von ihm beauftragten Stellen nachgewiesen werden können.

(2) Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Belege sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorschreiben, mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Straßburg, den 30. November 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

§ 12

(1) Öffentliche Bauherren können bei Bauleistungen über 5000 RM., andere Bauherren bei Bauleistungen über 100 000 RM. von den Bauunternehmern in dem Preisangebot eine Aufgliederung nach einer einheitlichen Kostengliederung verlangen. Bei öffentlichen Bauten sind die Bauunternehmer bei Preisangeboten über 100 000 RM. verpflichtet, diese Aufgliederung vorzunehmen.

(2) Verlangt der Bauherr nach Absatz 1 vom Hauptunternehmer die Aufgliederung auch von Nachunternehmerleistungen, so kann auch bei Nachunternehmerleistungen unter 5000 RM. der Hauptunternehmer vom Nachunternehmer ihre Aufgliederung verlangen.

(3) Für die Aufgliederung werden die als Anlage beigefügten Muster vorgeschrieben.

§ 13

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 14

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Die Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisangleichung im Elsaß vom 11. August 1940 und der zu ihrem Vollzug ergangenen Anordnungen gelten nicht für die durch diese Anordnung geregelten Preise für Bauleistungen, soweit sie nicht in § 3 ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind.

§ 16

Die Anordnung gilt auch für laufende Verträge; soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung mit den Bauarbeiten bereits begonnen ist, finden nur die Bestimmungen des § 9 Anwendung.

Muster 1

Bei Bauleistungen jeder Art mit einem Bauwert von 5000 RM. bis 100000 RM. — ausgenommen alle ausgesprochenen Hochbauarbeiten, für die Muster 3 gilt — ist der Angebotsendpreis durch den Unternehmer nach Muster 1 aufzugliedern.

Aufgliederung nach Muster 1**A. Unmittelbare Kosten der Teilleistungen**

1. Gesamtsumme der Löhne, die unmittelbare Kosten der Teilleistungen sind, ausschließlich der sozialen Abgaben (Baubetriebslöhne)
Angabe des Gesamtstunden-
aufwandes
2. Stoffe, die unmittelbare Kosten der Teilleistungen sind, einschließlich Fracht und Fuhrkosten
3. Nachunternehmerleistungen, ohne Zuschlag des Hauptunternehmers, der unter C 2 ausgewiesen ist

B. Gemeinkosten der Baustelle

1. Sonderkosten
2. Sonstige Gemeinkosten der Baustelle ..

C. Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Gewinn und Wagnis

1. auf die eigenen Leistungen
2. auf die Nachunternehmerleistungen ...

D. Umsatzsteuer

Angebotssumme

Muster 2

Bei Bauleistungen jeder Art mit einem Bauwert über 100000 RM. ist der Angebotsendpreis durch den Unternehmer nach Muster 2 aufzugliedern.

Muster 2 gilt ebenso wie Muster 1 grundsätzlich nicht für alle ausgesprochenen Hochbauarbeiten, für die Muster 3 anzuwenden ist.

Aufgliederung nach Muster 2**A. Unmittelbare Kosten der Teilleistungen**

1. Gesamtsumme der Löhne, die unmittelbare Kosten der Teilleistungen sind, ausschließlich der sozialen Abgaben (Baubetriebslöhne)
Angabe des Gesamtstunden-
aufwandes
2. Stoffe, die unmittelbare Kosten der Teilleistungen sind, einschließlich Fracht- und Fuhrkosten
3. Nachunternehmerleistungen, ohne Zuschlag des Hauptunternehmers, der unter C 2 ausgewiesen ist

B. Gemeinkosten der Baustelle

1. Gerätekosten (Gerätemiete und sonstige Gerätekosten)
2. Sonderkosten
3. Sonstige Gemeinkosten der Baustelle ..

C. Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Gewinn und Wagnis

1. auf die eigenen Leistungen
2. auf die Nachunternehmerleistungen ...

D. Umsatzsteuer

Angebotssumme

Muster 3

Bei ausgesprochenen Hochbauarbeiten über 5000 RM. (obere Grenze unbeschränkt), bei denen die Preise für die zahlreichen Teilleistungen häufig unter Verwendung von Erfahrungswerten gebildet werden, hat der Bauunternehmer den Endpreis nach Muster 3 aufzugliedern.

Aufgliederung nach Muster 3

1. Löhne, soweit sie unmittelbare Kosten der Teilleistungen sind, ausschließlich der sozialen Abgaben (Baubetriebslöhne)
 2. Stoffe, soweit sie unmittelbare Kosten der Teilleistungen sind, einschließlich Fracht- und Fuhrkosten
 3. Nachunternehmerleistungen, ohne Zuschlag des Hauptunternehmers, der unter 6 ausgewiesen ist
 4. Sonderkosten
 5. Zuschlag für Gemeinkosten der Baustelle (ausschließlich der Sonderkosten), allgemeine Geschäftskosten, Gewinn, Wagnis und Umsatzsteuer auf die eigenen Leistungen -
a) Löhne
 - b) Stoffe
 6. Zuschlag auf die Nachunternehmerleistungen für allgemeine Geschäftskosten, Gewinn, Gewährleistung und Umsatzsteuer
- Angebotssumme

I. Aufgliederung der Einheitspreise

Die Aufgliederung von wichtigen Einheitspreisen ist nach folgendem Muster vorzunehmen:

1. Löhne, soweit sie unmittelbare Kosten der Teilleistungen sind, ausschließlich der sozialen Abgaben
 2. Stoffe, soweit sie unmittelbare Kosten der Teilleistungen sind, einschließlich Fracht- und Fuhrkosten
 3. Gesamtzuschlag auf Löhne und Stoffe für Gemeinkosten der Baustelle, allgemeine Geschäftskosten, Gewinn, Wagnis und Umsatzsteuer
- Angebotspreis

II. Erläuterungen zu Muster 2

Zu A 1 Lohnkosten sind die Baubetriebslöhne, d. h. die Löhne der Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter, die unmittelbar für die einzelnen Teilleistungen berechnet worden sind, einschließlich der Löhne des Betriebspersonals derjenigen Maschinen und Baugeräte, die für diese Bauleistungen angesetzt sind.

Zu A 2 Stoffkosten sind die Kosten der für die Teilleistungen unmittelbar berechneten Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Betriebsstoffe einschl. Fracht- und Fuhrkosten. Zu den Stoffkosten der Teilleistungen gehören auch die Kosten fertiger Bauteile, die von Dritten bezogen und von dem Unternehmer eingebaut werden.

Zu A 3 Nachunternehmerleistungen

Die Kosten der Nachunternehmerleistungen sind stets gesondert nachzuweisen und mit einem besonderen Zuschlag für Gemeinkosten, Gewährleistung und Gewinn einzusetzen (siehe C 2). Dieser Zuschlag darf in der Regel nicht höher sein als der Zuschlag auf Stoffkosten.

Zu B 1 Gerätekosten

Hierzu gehören Abschreibung und Verzinsung der Eigengeräte, Miete für Fremdgeräte, Kosten beim Verpacken, Auf- und Abladen beim An- und Abtransport, Auf- und Abbau, Fracht- und Fuhrkosten sowie Reparaturen.

Zu B 2 Sonderkosten

Hierzu gehören:

- a) Besondere Wagnisse, die über die allgemeinen, für jeden Bau anfallenden und unter C zu berücksichtigenden Bauwagnisse hinausgehen, also nur in außergewöhnlichen Fällen anfallen und besonders auszuweisen sind;
- b) sonstige Sonderkosten gemäß § 6 der Baupreisverordnung.

Zu B 3 Sonstige Gemeinkosten der Baustelle (ohne Sonderkosten)

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Baustelleneinrichtungs- und -räumungskosten einschließlich der dazugehörigen Löhne (Baubüros, Werkstätten, Unterkunftsräume, Wasser- und Stromversorgung, Behelfsbauten usw.);
- b) alle gesetzlichen sozialen Aufwendungen für Löhne,
- c) kleine Verbrauchsgeräte und Werkzeuge,
- d) Hilfslohne,
- e) Betriebskosten für Personenkraftwagen der Baustelle,

f) Kosten des Bürobetriebes der Baustelle,

g) alle Nebenstoffe, Nebenfrachten und Fahren, die nicht unmittelbar den Teilleistungen zugerechnet wurden,

h) sonstige laufende und einmalige Kosten der Baustelle (Angestelltenbezüge auf der Baustelle, Kosten für Ausführungszeichnungen der Baustelle, Reisekosten, soweit sie nicht unter C zu erfassen sind, Auslösungen, Wegegelder usw. für Angestellte und entsandte Arbeiter). (Die Zulagen des § 2 Abs. 2 der Baupreisverordnung sind nicht in die Preise einzubeziehen, sondern außerhalb des Angebots gesondert auszuweisen.)

Zu C Der Zuschlag des Unternehmers für allgemeine Geschäftskosten, Gewinn und Wagnis ist in einer Summe anzugeben! Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören insbesondere:

- a) Kosten der Oberleitung und zentralen Verwaltung (Gehälter und Löhne zuzügl. der sozialen Aufwendungen, Büromiete u. dgl., Büromaterialien, Reisekosten für allgemeine Zwecke usw.);
- b) Kosten des Bauhofes (soweit nicht auf die Bauten verteilt),
- c) freiwillige soziale Aufwendungen (Pensionen, Unterstützungen usw.);
- d) Steuern und öffentliche Abgaben (Aufbringungsumlage, Gewerbesteuern, Vermögensteuer, Berufsschulbeiträge usw.);
- e) Beiträge zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft,
- f) Versicherungen,
- g) sonstige allgemeine Geschäftskosten.

Im Gewinnanteil werden insbesondere abgegolten: Das Wagnis, die Körperschaftsteuer, Ausführungsförderungsleistungen, Spenden und Gewährleistungsverpflichtungen. Zum Wagnis gehört sowohl das betriebliche Unternehmerwagnis als auch das übliche mit jedem Bau verbundene Bauwagnis.

Zu D Umsatzsteuer

2,04 v. H. auf die Summe von A bis C.

III. Erläuterung zu Muster 1 und 3

Muster 1 deckt sich mit Muster 2, lediglich unter B (Gemeinkosten der Baustelle) sind bei Muster 1 die Gerätekosten und die sonstigen Gemeinkosten der Baustelle (ausschließlich der Sonderkosten) in einer Summe zusammengefaßt.

Die zu Muster 2 gegebenen Erläuterungen gelten für Muster 3 mit folgender Maßgabe:

Muster 2	Muster 3
Zu A 1, Lohnkosten	gilt für: 1. Löhne
Zu A 2, Stoffkosten	» » 2. Stoffe
Zu A 3, Nachunternehmerleistungen	» » 3. Nachunternehmerleistungen
Zu B 2, Sonderkosten	» » 4. Sonderkosten
Zu B 1, Gerätekosten	} gelten zusammengefaßt für:
Zu B 3, Sonstige Gemeinkosten der Baustelle	
Zu C, Allgemeine Geschäftskosten, Gewinn und Wagnis	
Zu D, Umsatzsteuer	

IV. Geltungsbereich

Die Aufgliederungsmuster 1 bis 3 für die Endpreise und das Aufgliederungsmuster für die Einheitspreise sind anzuwenden bei allen Angeboten für Arbeiten, die üblicherweise vom Bauhauptgewerbe ausgeführt werden. Sie gelten daher insbesondere für die Mitglieder

1. der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie,
2. der Innungen des Reichsinnungsverbandes des Baugewerbes,
3. der Innungen des Reichsinnungsverbandes des Zimmerhandwerks,

4. der Innungen des Reichsinnungsverbandes des Pflasterer- und Straßenbaugewerbes,

soweit sie bauhauptgewerbliche Leistungen anbieten.

Für Arbeiten, die üblicherweise von Betrieben des Baunebengewerbes ausgeführt werden, gelten diese Aufgliederungsmuster nicht. Hierfür werden noch besondere Muster bekanntgegeben werden.

Verlangt der Bauherr nach § 12 Abs. 2 der Bau-preisanordnung die Aufgliederung auch von Nachunternehmerleistungen, so kann der Hauptunternehmer vom Nachunternehmer auch eine Aufgliederung seines Angebotes nach diesen Bestimmungen verlangen.

Anordnung Nr. 65

über Höchstmieten für Baugeräte im Elsaß

vom 30. November 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisangleichung im Elsaß vom 11. August 1940 wird angeordnet:

§ 1

(1) Für die Vermietung von Baugeräten dürfen höchstens Mieten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gefordert, versprochen oder bezahlt werden.

(2) Baugeräte im Sinne dieser Anordnung sind alle Maschinen und Geräte, die zur Ausführung von Bauarbeiten jeder Art und zur Gewinnung von Baustoffen dienen.

§ 2

Die Höhe der Mieten bemißt sich nach der Arbeitszeit, für die das Baugerät beansprucht wird, dem Gebrauchsalter des Baugerätes und der Dauer des Mietvertrages.

§ 3

Bei der Bemessung der Arbeitszeit gilt eine Beanspruchung des Baugerätes bis zu 8 Stunden täglich als normale Arbeitszeit.

§ 4

(1) Bei der Bestimmung des Gebrauchsalters des Baugerätes ist zwischen neuen und gebrauchten Baugeräten zu unterscheiden.

(2) Als neu darf ein Baugerät angesehen werden, das bei normaler Arbeitszeit weniger als 12 Monate, bei mehr als 8- bis 16stündiger Arbeitszeit am Tage weniger als 6 Monate und bei mehr als 16stündiger Arbeitszeit am Tage weniger als 4 Monate benutzt worden ist.

(3) Ist ein Baugerät mit verschiedenen Arbeitszeiten beansprucht worden, so gilt die Bestimmung des Absatzes 2 sinngemäß.

§ 5

(1) Soweit sich die Höhe der Miete nach der Mietdauer richtet, ist von einer monatlichen Miete auszugehen.

(2) Bei einer Mietdauer von mehr als 3 bis zu 6 Monaten ist die jeweils gültige Monatsmiete höchstens der 2,5fache Betrag der vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zugelassenen monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungssätze.

(3) Bei einer Mietdauer bis zu einem Monat tritt zu den Sätzen des Absatzes 2 ein Höchstzuschlag von 30 v. H., bei einer Mietdauer von mehr als einem bis 2 Monaten ein Höchstzuschlag von 20 v. H. und bei einer Mietdauer von mehr als 2 bis 3 Monaten ein Höchstzuschlag von 10 v. H.

(4) Bei einer Mietdauer von mehr als 6 bis zu 9 Monaten ist von den Sätzen des Absatzes 2 ein Mindestnachlaß von 10 v. H. und bei einer Mietdauer von mehr als 9 Monaten ein Mindestnachlaß von 20 v. H. zu gewähren.

§ 6

Bei normaler Arbeitszeit darf für ein gebrauchtes Gerät höchstens die jeweils gültige Monatsmiete (§ 5) gefordert werden; die hiernach zulässige Höchstmiete darf jedoch nur verlangt werden, wenn es nach der Art der Arbeit gerechtfertigt ist.

§ 7

Wird im Monat die Höchststundenzahl bei normaler Arbeitszeit überschritten, so darf für jede angefangene Überstunde über die normale Arbeitszeit hinaus ein Zuschlag von 0,3 v. H. der jeweils gültigen Monatsmiete gefordert werden.

§ 8

Für neue Baugeräte im Sinne des § 4 Abs. 2 ist ein Höchstzuschlag von 20 v. H. zulässig.

§ 9

Die in den §§ 7 und 8 zulässigen Zuschläge treten zu der jeweils gültigen Monatsmiete des § 5. Jeder dieser Zuschläge ist, auch wenn beide Zuschläge zusammen gefordert werden können, nur von der jeweils gültigen Monatsmiete des § 5 zu berechnen.

§ 10

(1) Wird ein Mietvertrag über die ursprünglich vereinbarte Mietdauer hinaus verlängert, so ist die Miete für den Zeitraum, um den der Vertrag verlängert worden ist, so zu berechnen, wie wenn bereits bei Abschluß des Vertrages die verlängerte Mietzeit vereinbart worden wäre; die Höhe der Miete für die bis zur Verlängerung abgelaufene Mietzeit wird durch die Verlängerung nicht berührt.

(2) Wird ein Mietvertrag mehrmals verlängert, so gilt die Bestimmung des Absatzes 1 sinngemäß.

Straßburg, den 30. November 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

§ 11

Kosten für Bedienungspersonal und Betriebsstoffe sind gesondert in Rechnung zu stellen, sie sind nach den jeweils geltenden Lohnordnungen und Preisvorschriften zu berechnen.

§ 12

Mietverträge über Baugeräte sind nach den Bedingungen des Einheitsmietvertrags abzuschließen, der vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - für verbindlich erklärt wird*).

§ 13

(1) Bei laufenden Mietverträgen verlieren Vereinbarungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, insbesondere die vereinbarten Mieten, einen Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit; für die Folgezeit gelten, falls nicht niedrigere Mieten vereinbart sind oder vereinbart werden, die Höchstmieten dieser Anordnung so, als wenn die Anordnung bereits vor Abschluß des Vertrags gegolten hätte.

(2) Die Preise für die mit dem Baugerät auszuführenden Arbeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 sind um den Betrag zu senken, um den sich die Miete nach Abs. 1 ermäßigt. Wird das Baugerät für mehrere Arbeiten verwendet, so gilt die Bestimmung des Satzes 1 sinngemäß.

§ 14

Für die Berechnung der Baugerätemieten wird gemäß Ziffer V die Geräteliste der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie**) zugelassen.

§ 15

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 16

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*) und **) zu beziehen durch den Verlag Hermann Klockow in Berlin SW 68, Alexandrinenstraße 77.